

 Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft

**Forschungsprojekt Nr.**  
GZ BMLUK xxx

# Vertrag

abgeschlossen zwischen

**der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft,**

dieser vertreten durch Herrn SC DI DDr. Reinhard Mang, Sektion Steuerung und Services des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, 1010 Wien, Stubenring 1  
(im Folgenden „**BMLUK**“ oder „**Auftraggeberin**“ genannt)

und

der ..... (**Forschungsinstitut Name oder Firma**), eine nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft (Firmenbuchnummer), mit dem Sitz in..... (Ort), ..... (Adresse)

(im Folgenden „**Forschungsinstitut**“ oder „**Auftragnehmerin**“ genannt)

## § 1

### Leistung

Die Auftraggeberin erteilt und die Auftragnehmerin übernimmt den Forschungsauftrag zur Durchführung des Forschungsprojektes Nr. xxx mit dem Titel „**Projekttitel**“.

Den leitenden Grundsätzen des Forschungsorganisationsgesetzes folgend hat der gegenständliche Forschungsauftrag zum Ziel, xxx (tatsächlichen Forschungsgegenstand nochmals explizit anführen).

Die in sich geschlossene Arbeit (Arbeitsprogramm) umfasst die über die Forschungsplattform DaFNE (Datenbank für Forschung zur Nachhaltigen Entwicklung) eingereichten und im beigehefteten Antrag vom TT.MM.JJJJ (Beilage 2) vorgesehenen Leistungen.

## § 2

### **Projektleitung, Zeitplan und Leistungsbestandteile sowie Erfüllungsort**

(1) Projektleitung: xxx (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

Ansprechperson bei der Auftraggeberin: xxx (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

Soweit die Projektleitung aus welchen Gründen auch immer im Rahmen dieses Projekts nicht mehr zur Verfügung steht, stellt dies keinen Beendigungsgrund für das Projekt dar.

Sollte die vom Forschungsinstitut bereitgestellte Projektleitung für das Projekt nicht mehr zur Verfügung stehen, hat das Forschungsinstitut umgehend für die Projektleitung eine neue Person der Auftraggeberin schriftlich vorzuschlagen. Die Auftraggeberin ist binnen einer Frist von 10 Werktagen berechtigt mitzuteilen, ob sie mit der neuen Projektleitung einverstanden ist oder nicht und ist im Falle der Ablehnung, die nicht ohne wichtigen Grund erfolgt, zur sofortigen Beendigung der Vereinbarung berechtigt.

(2) Die im § 1 angeführten Leistungen werden entsprechend folgendem **Zeitplan** erbracht:

Die Auftragnehmerin hat mit der Durchführung des Forschungsauftrages unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung zu beginnen und sie hat den Forschungsauftrag mit der Vorlage des wissenschaftlichen Abschlussberichtes bis spätestens TT.MM.JJJJ abzuschließen.

Folgende Berichte und Nachweise sind fristgerecht der Auftraggeberin vorzulegen:

- Zwischenbericht bis spätestens TT.MM.JJJJ
- Abschlussbericht bis spätestens TT.MM.JJJJ

(3) Die Vorlage der fachlichen Berichte hat durch Einreichung auf der Forschungsplattform des BMLUK [www.dafne.at](http://www.dafne.at) zu erfolgen.

Alle fachlichen Berichte sind in deutscher Sprache vorzulegen und entsprechend den folgenden Vorgaben zu erstellen:

- a) Verwendung geschlechterneutraler Formulierungen
- b) Einhaltung einer einheitlichen Kapitel-, Aufzählungs- und Nummerierungsstruktur sowie einheitlicher Tabellen- und Grafikbezeichnungen
- c) Berücksichtigung der neuen deutschen Rechtschreibung

Die Auftragnehmerin hat iSd § 6 Abs 5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sämtliche Berichte und übermittelten Dokumente barrierefrei nach den in den „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG)“ definierten Kriterien zu verfassen. Sofern die Auftragnehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat sie nach Aufforderung durch die Auftraggeberin die Dokumente unverzüglich zu verbessern und deren Barrierefreiheit zu ermöglichen.

Für die Erstellung der Berichte ist das in der Forschungsplattform bereitgestellte Vorlagendokument des BMLUK zu verwenden. Die Berichte sind als pdf-Dateien zu übermitteln. Den Berichten anzuschließen ist der Prüfbericht über die Barrierefreiheit des pdf-Dokuments. Ebenfalls zu übermitteln ist das für den Abschlussbericht erstellte Quelltextdokument im Word-Format.

Jedem fachlichen Bericht ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von max. 3.000 Zeichen in einer auch zur Information der Fachpresse geeigneten Form über die wichtigsten Ergebnisse des Projektes und deren mögliche Nutzenanwendung anzuschließen. Dieser deutschsprachigen Zusammenfassung ist zusätzlich eine englische Zusammenfassung (Summary) im maximal gleichen Umfang anzuschließen.

(4) Erfüllungsort ist der Sitz der Auftraggeberin in 1010 Wien, Stubenring 1.

### § 3

#### **Auftragsentgelt**

(1) Für die gesamte aufgrund dieses Vertrages der Auftragnehmerin entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Kosten der wissenschaftlichen Betreuung, der Datenbeschaffung und -erhebung, EDV-Kosten, Büro-, Material- und Gerätekosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Kopien, Fahrt- und Reisekosten sowie für das von der Auftragnehmerin unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich der darauf entfallenden Lasten sowie einschließlich allfälliger direkter und indirekter Abgaben erhält die Auftragnehmerin und der ins Forschungsprojekt eingebundene Subauftragnehmer/die ins Forschungsprojekt eingebundenen Subauftragnehmer aufgrund einer ordnungsgemäßen detaillierten Abrechnung ihrer nachgewiesenen Kosten ein Entgelt bis zum Betrag von maximal € **xxx,- (in Worten: xxx Euro)**.

Soweit eine Umsatzsteuerpflicht der Auftragnehmerin gegeben ist, erhöht sich das Entgelt für Honorare und Kosten um die rechnungsmäßig von der Auftragnehmerin auszuweisende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer. Die Kosten werden der Auftragnehmerin in diesem Falle aber nur ohne die darin enthaltene Umsatzsteuer vergütet, da diese gegenüber dem Finanzamt als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Bei den für die Endabrechnung erforderlichen Aufzeichnungen sind entsprechend den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (§ 131) über die Ordnungsgemäßheit einer Buchhaltung folgende Formerfordernisse einzuhalten:

In der dem BMLUK vorzulegenden Endabrechnung über das Forschungsprojekt sind von der Auftragnehmerin sowie vom genannten Subauftragnehmer die Belege mit den Zahlungsbestätigungen einschließlich der SAP-Zahlungsvollzugsbestätigungen und das Journal (chronologische Aufzeichnung der Projekteinnahmen und –ausgaben) anzuschließen.

Das fortlaufend zu führende Journal hat jeweils Belegnummer, Datum und Betrag (netto, wenn der Auftragnehmer umsatzsteuerpflichtig ist) und einen kurzen Hinweis auf Leistung oder Leistungserbringer zu enthalten.

Die für das Projekt aufgewendeten Personalkosten sind durch projektbezogene Zeitaufzeichnungen und aussagekräftige Beschreibungen der Projektaktivitäten nachzuweisen.

Fahrt- und Reisekosten sind nur bis zu einer Höhe ersatzfähig, wie sie vergleichbaren Bundesbeamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach der jeweils geltenden Reisegebührenvorschrift des Bundes gebühren.

Belegen über Kosten von Veranstaltungen (Sitzungen, Workshops etc.) ist eine Teilnehmerliste anzuschließen.

Es werden keine pauschalen Kosten erstattet. Erstattet werden ausschließlich mit Belegen konkret und detailliert belegte Kosten.

Jede Originalrechnung ist durch einen entsprechenden Zahlungsbeleg bzw. eine Zahlungsbestätigung zu ergänzen. Belege, die nicht eindeutig auf Auftragnehmerin und Projekt adressiert sind, und die Belege, aus denen die projektrelevante Leistung nicht eindeutig ersichtlich ist, sind mit einem projektbezogenen Verwendungshinweis (Leistungs- und kurze Verwendungsbeschreibung) zu versehen und von der Auftragnehmerin zu unterfertigen. Originalbelege werden nach erfolgter Prüfung an die Auftragnehmerin retourniert.

Zur Prüfung der Abrechnung gewährt die Auftragnehmerin bei Bedarf Organen oder Beauftragten der Auftraggeberin die Einsicht in sämtliche der Durchführung des Projekts dienende Unterlagen, und erteilt die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Projekt bzw. lässt diese durch geeignete Auskunftspersonen erteilen.

(2) Die Auftragnehmerin hat am Projekt ein Eigenforschungsinteresse, beteiligt sich daher an der Finanzierung des Projekts und erbringt folgende Eigenleistungen:

a) xxx

b) xxx

(3) Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand dieses Vertrages (§ 1), die die Auftraggeberin verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Auftragsentgeltes zu erbringen.

Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 vH des in Abs. 1 dargestellten Entgeltes verursachen.

(4) Bei Verzug der Auftraggeberin bei Zahlungen gelten Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges als vereinbart. Trifft die Auftraggeberin kein Verschulden am Zahlungsverzug, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr als vereinbart.

## § 4

### Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung des Entgeltes erfolgt nach Maßgabe des folgenden Zahlungsplans, jeweils auf Grundlage einer von der Auftragnehmerin einzubringenden e-Rechnung:

- Euro xxx durch das BMLUK nach Retournierung des unterzeichneten Vertrages
- Euro xxx durch das BMLUK binnen 4 Wochen ab Approbation des Zwischenberichtes
- Euro xxx durch das BMLUK binnen 4 Wochen ab Approbation des Abschlussberichtes.

Teilzahlungen sind jedenfalls von der Abnahme äquivalenter Teilleistungen und -abrechnungen abhängig.

## § 5

### Subauftragnehmer

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die im Antrag genannten Leistungsteile an folgende Subauftragnehmer zu vergeben:

- \_\_\_\_\_ (Organisation 1)
- \_\_\_\_\_ (Organisation 2)

Andere als der genannte Subauftragnehmer/die genannten Subauftragnehmer können für die Mitarbeit am Forschungsprojekt nur herangezogen werden, wenn die Auftraggeberin hiervon vorab in Kenntnis gesetzt wurde und zugestimmt hat.

Die Auftragnehmerin ist nachweislich verpflichtet, Verpflichtungen aus diesem Vertrag den von ihr beigezogenen Subunternehmern und Studierenden ohne Anstellung zum Forschungsinstitut zu überbinden, dies betrifft insbesondere Vertraulichkeitsverpflichtungen, Berichts- und Informationspflichten und die Verpflichtung zur Übertragung von Erfindungen im Rahmen des gegenständlichen Auftrages.

## § 6

### Haftung

(1) Die Vertragspartner kennen die mit einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt verbundenen Erfolgsrisiken.

(2) Die Auftragnehmerin wird den Auftrag auf Grundlage der anerkannten Regeln nach dem Stand der Wissenschaft und Technik durchführen, internationale Standards für vergleichbare Forschungsvorhaben einhalten und sich um das Erreichen des Projektzieles und der angestrebten Ergebnisse bemühen.

(3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Leistungen im Einvernehmen mit der Auftraggeberin zu erbringen und alle erforderlichen Informationen hinsichtlich der erbrachten Leistungen zu erteilen.

(4) Für Personenschäden haftet die Auftragnehmerin schon bei leichter Fahrlässigkeit und betraglich unbeschränkt. Für sonstige Schäden haftet sie nur bei grober Fahrlässigkeit und

Vorsatz. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung mit der Höhe der Auftragssumme beschränkt. Für indirekte Schäden und Gewinnentgang ist die Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen. Für die wirtschaftliche und kaufmännische Verwertbarkeit der angestrebten Forschungsergebnisse leistet die Auftragnehmerin keine Gewähr. Im Übrigen bleiben die Gewährleistungsbestimmungen gemäß Punkt 12.2 der allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) aber anwendbar.

## **§ 7**

### **Publikationen, Nutzungsrechte**

(1) Die Auftraggeberin anerkennt die Aufgabe einer Forschungsinstitution und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur laufenden Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnissen ihrer Forschungstätigkeit. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die aus dem Forschungsauftrag erzielten Forschungsergebnisse für wissenschaftliche Zwecke in der Forschung und Lehre zu verwenden.

(2) Sofern von der Auftraggeberin nicht anders schriftlich festgehalten, ist die Auftragnehmerin ab dem Zeitpunkt der Freigabe und schriftlichen Approbation zumindest eines Zwischenberichts durch das BMLUK berechtigt, die aus dem Forschungsauftrag erzielten Forschungsergebnisse im Rahmen von Fachtagungen oder durch Publikation in Fachzeitschriften der Öffentlichkeit vorzustellen mit dem Hinweis, dass das Forschungsprojekt im Auftrag und mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft durchgeführt wurde. Ist eine Publikation noch vor Einreichung und im Anschluss erfolgreicher schriftlicher Approbation eines Zwischenberichts geplant, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin davon schriftlich zu informieren und deren Zustimmung zur geplanten Publikation einzuholen. Sollte die Auftraggeberin binnen vier Wochen keinen Einspruch erheben, so gilt ihre Zustimmung als erteilt.

(3) Als Beitrag zur Umsetzung der Forschungsergebnisse ist der Endbericht zum Forschungsprojekt nach dessen Freigabe und schriftlicher Approbation seitens des BMLUK durch die Projektleitung oder die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen zielgruppenorientiert und umfassend zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass das Forschungsprojekt im Auftrag und mit finanzieller Unterstützung des BMLUK durchgeführt wurde.

(4) Die Auftragnehmerin wird dafür Sorge tragen, ihre mit der Durchführung des Projekts betrauten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen oder beigezogene Subauftragnehmer in die genannten Verpflichtungen entsprechend einzubinden.

(5) Die Einräumung eines Werknutzungsrechts gemäß dem ersten Absatz in Punkt 15 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) wird ausdrücklich abbedungen und Folgendes vereinbart: Soweit die in Ausführung des gegenständlichen Forschungsauftrages entstandenen Berichte, Zusammenfassungen und sonstigen Ergebnisse Werke im Sinne des Urheberrechts sind, erhält die Auftraggeberin mit Bezahlung des vereinbarten Entgelts – nach Maßgabe der Endabrechnung - eine sachlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte umfassende Werknutzungsbewilligung. Sie ist berechtigt, Berichte, Zusammenfassungen und sonstige Ergebnisse vollinhaltlich oder auszugsweise zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten oder zur Verfügung

zu stellen. Unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte der Autoren als Urheber schließt dies das Recht der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe an Dritte und das Recht der Bearbeitung ein.

(6) Als Inhaber des Werknutzungsrechts ist die Auftragnehmerin verpflichtet, angemessen gegen Verletzungen der Urheberrechte vorzugehen und dabei auch die gerechtfertigten Interessen der Auftraggeberin zu wahren und zu verteidigen.

## **§ 8**

### **Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen**

(1) Von der Auftragnehmerin sind die entsprechenden Verpflichtungen der Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 einzuhalten.

(2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

## **§ 9**

### **Datenverwendung durch die Auftraggeberin, Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der der Auftraggeberin gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (Art 6 Abs. 1 lit. b bzw. c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO)).

Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass die personenbezogenen Daten insbesondere an andere mit dem vorliegenden Auftrag im Zusammenhang stehenden Auftraggeber, an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden müssen (Art. 6 Abs. 1 lit. c).

(2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich sämtlichen Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.

(3) Sofern mit der Werkleistung die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist, ist die Vereinbarung

#### **Variante 1**

gem. Art. 26 DSGVO durch Unterfertigung der Beilage Ia (Vereinbarung über eine gemeinsame Verarbeitung von personenbezogene Daten gem. Art 26 DSGVO), welche einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet, abzuschließen.

#### **Variante 2**

gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch Unterfertigung der Beilage Ib (Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gem. Art 28 DSGVO), welche einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet, abzuschließen.

### **§ 10**

#### **Vertragsstrafe**

Im Falle der Missachtung der Bestimmungen des § 7 durch vorzeitige Publikation oder durch Unterlassung der Nennung des BMLUK als auftraggebende oder mitfinanzierende Stelle ist die Auftraggeberin berechtigt, für jede solche Publikation eine gesonderte Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des maximal vereinbarten Entgelts, das sind gerundet Euro xxx von der Auftragnehmerin entweder einzufordern oder von der ausstehenden Restrate in Abzug zu bringen.

### **§ 11**

#### **Veröffentlichungspflicht**

Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, verpflichtet ist. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer Sicht gegen eine Veröffentlichung einer bestimmten Information sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

### **§ 12**

#### **Vertragsbestandteile**

Als Vertragsbestandteile beigeheftet sind folgende Beilagen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen (Beilage 1)
- Antrag vom TT.MM.JJJ (Beilage 2)
- [Variante 1 des § 9 Abs. 3] Vereinbarung über eine gemeinsame Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. Art 26 DSGVO (Beilage Ia)
- [Variante 2 des § 9 Abs. 3] Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO (Beilage Ib)

Diese Beilagen bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Vertrag, danach die Beilagen in der genannten Reihenfolge.

Mit der Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt die Auftragnehmerin gleichzeitig, die angeführten Vertragsbestandteile übernommen und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

Auftraggeberin:

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft**

Für den Bundesminister  
SC DI DDr. Reinhard Mang

Wien, am .....

Auftragnehmerin:

**ORGANISATION**

Rechtsverbindliche Vertretung:  
NAME

Projektleitung:  
NAME

xxx, am .....

xxx, am .....

# Allgemeine Vertragsbedingungen

Beilage 1 zu BMLUK GZ xxx

## **1. Allgemeines**

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (in der Folge: AVB) gelten für Werkverträge über geistige Dienstleistungen/Forschungsleistungen, die von der Republik Österreich (Bund) als Auftraggeberin abgeschlossen werden.

## **2. Schriftlichkeit**

Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform. Das Übersenden per E-Mail genügt der Schriftform, wenn die Änderung und/oder Ergänzung dieses Vertrages handschriftlich unterfertigt und eingescannt oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG versehen übermittelt wird. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **3. Vertragssprache**

Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in dieser Vertragssprache bzw. beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

## **4. Aufgaben und Pflichten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers**

Der Leistungsgegenstand ist im Werkvertrag beschrieben. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und termingerechten Erfüllung ihrer/seiner Verpflichtungen. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihr/ihm übertragenen Arbeiten mit sachlicher Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen und alles zu unterlassen, was den Interessen der Auftraggeberin schaden könnte.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist weiters verpflichtet, sämtliche von der Auftraggeberin übergebenen Unterlagen, Dokumente, Daten, erteilte Informationen oder Vorgaben für die Leistungserbringung unverzüglich mit der fachkundigen Sorgfalt zu prüfen, insbesondere auf die Ausführbarkeit, Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck und Vollständigkeit. Ergeben sich dabei Bedenken, wird die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich darauf hinweisen und Alternativvorschläge unterbreiten. Verletzt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Prüfungs- und Hinweispflichten, so ist sie/er nicht berechtigt, daraus Ansprüche oder Einwendungen gegen die Auftraggeberin zu erheben.

## **5. Zusätzliche Leistungen**

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer vor deren Ausführung das Einvernehmen mit der Auftraggeberin hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist, sofern dies vergaberechtlich<sup>1</sup> zulässig ist, gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht

---

<sup>1</sup> insbesondere gemäß § 37 Abs. 1 Z 6 und § 365 Abs. 3 Z 2 BVergG 2018 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung

vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

## **6. Verschwiegenheitspflichten**

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten einzuhalten und alle im Rahmen des Auftrages erlangten Kenntnisse geheim zu halten und nicht zu verwerthen, sofern sie/ihn die Auftraggeberin nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Überdies verpflichtet sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für alle Schäden für den Fall, dass sie/er sich zur Erbringung ihrer/seiner Werkleistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch allen anderen von ihr/ihm zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden. Dies betrifft alle ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Daten sowohl während als auch nach Beendigung und vollständiger Erfüllung des Werkvertrages.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich

- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer zu vertreten ist, oder
- der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihr/ihm von der Auftraggeberin zugänglich gemacht wurden, oder
- der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin obliegt.

## **7. Benachrichtigungspflichten**

Sobald der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat sie/er die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihr/ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

## **8. Mitteilung von wesentlichen Änderungen**

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin ohne Verzug darüber zu informieren, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer durch den Wechsel der Beteiligungsverhältnisse unter einen geänderten beherrschenden Einfluss gerät oder den die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffenden Geschäftsbereich einzustellen oder dessen Übertragung an einen Dritten oder den Zusammenschluss mit dem Unternehmen eines Dritten beabsichtigt.

Jede Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrags mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens sind der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über jede Änderung von ihr/ihn betreffenden Daten, deren Kenntnis für die Auftraggeberin zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind, zeitgerecht zu informieren und, soweit diese Änderung in ein öffentliches Register (zB Firmenbuch) einzutragen ist, unverzüglich

die entsprechende Anmeldung vorzunehmen. Sämtliche Rechtsfolgen, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, gehen zu Lasten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers. Insbesondere wird durch Rechnungen, die nicht aktuelle oder im Widerspruch zu den Eintragungen in den öffentlichen Registern stehende Daten enthalten, eine Zahlungspflicht der Auftraggeberin nicht ausgelöst.

## **9. Dienst- und Subwerkverträge, Schlüsselpersonal**

### **9.1. Dienst- und Subwerkverträge**

Werden von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat sie/er als Arbeitgeberin/Arbeitgeber oder Werkbestellerin/Werkbesteller zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in ihrem/seinem Namen und auf ihre/seine Rechnung abzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Die Hinzuziehung bzw. ein Wechsel eines Subunternehmers bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer haftet für das Verschulden aller Personen, deren sie/er sich zur Erfüllung ihrer/seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat für die Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen sowie die Abfuhr von allfälligen Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Abschluss einer allfälligen Pflichtversicherung selbst Sorge zu tragen.

### **9.2. Schlüsselpersonal**

Sofern Schlüsselpersonal im Vertrag vorgesehen ist, kann dieses nur auf Verlangen bzw. mit Zustimmung der Auftraggeberin abgezogen bzw. ausgetauscht werden.

## **10. Persönliches Verhalten von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers**

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers und ihre/seine Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen der Auftraggeberin von der Erfüllung des gegenständlichen Vertrages abzuziehen und durch geeignetes Personal zu ersetzen.

## **11. Rechnungslegung**

Das vertraglich vereinbarte Entgelt der Auftraggeberin wird frühestens fällig, sobald die Leistung durch die Auftraggeberin vertragsgemäß abgenommen wurde und die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer

1. eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung (zB Übermittlung der Lieferantenummer und Auftragsreferenz) sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat,
2. sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat (zB als Anhang zur e-Rechnung oder per E-Mail oder in einem Portal des Rechnungsausstellers) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und
3. die übermittelten Unterlagen nach Z 1 und 2 (e-Rechnung samt Beilagen) von der Rechnungs- bzw. Leistungsempfängerin als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.

## **12. Haftung und Gewährleistung**

### **12.1. Haftung**

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Werkleistung und für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der immaterialgüterrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer haftet für alle von ihr/ihm verschuldeten direkten und indirekten Schäden einschließlich aller Mangelfolgeschäden, sofern sie/er nicht beweisen kann, dass sie/ihn an dem eingetretenen Schaden kein Verschulden trifft. Soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, richtet sich die Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **12.2. Gewährleistung**

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer leistet ab Abnahme der konkreten Leistungen dafür Gewähr, dass ihre/seine erbrachten Leistungen und die der Subunternehmer und Lieferanten die ausdrücklich bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen, sowie insbesondere dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer leistet Gewähr für jeden Mangel, der bei Übergabe des Werkes vorliegt und innerhalb von zwei Jahren hervorkommt. §§ 377, 378 UGB werden jedenfalls abbedungen.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Übergabe des Werkes an die Auftraggeberin über deren Aufforderung die Beseitigung allfälliger Mängel (Nachbesserung oder Ergänzung durch Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch des Werkes unverzüglich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für die Auftraggeberin vorzunehmen.

Ist die Mängelbeseitigung oder der Austausch unmöglich oder für die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer - verglichen mit der anderen Abhilfe - mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder kommt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Mängelbeseitigung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist diese für die Auftraggeberin mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder aus triftigen, in der Person der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar, gilt – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender, aus welchem Rechtsgrund auch immer sich ergebender Ansprüche - Folgendes:

- a) Ist der Mangel nicht geringfügig, kann die Auftraggeberin vom Vertrag im Hinblick auf den mangelhaften Teil oder zur Gänze zurücktreten. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verliert den Anspruch auf das entsprechende Auftragsentgelt gemäß § 4 des abgeschlossenen Werkvertrages.
- b) Ist der Mangel geringfügig, hat die Auftraggeberin Anspruch auf angemessene Minderung des Auftragsentgeltes.
- c) Ist in den Fällen der lit. a) oder b) eine Mängelbeseitigung durch einen Dritten möglich, hat die Auftraggeberin gegen die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer – unbeschadet der Ansprüche nach lit. a) oder b) – zusätzlich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Mängelbeseitigungskosten, soweit diese im Fall der lit. a) das Auftragsentgelt gemäß § 4 des abgeschlossenen Werkvertrages, im Fall der lit. b) die Preisminderung übersteigen.

- d) In den Fällen der lit. a) oder b) hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bereits zu Unrecht empfangene Beträge zuzüglich Zinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr, vom Tage des Empfanges der Beträge an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer gerechnet, zurückzuzahlen.

Die Rechte der Auftraggeberin aus der Gewährleistung, insbesondere das Verlangen auf Verbesserung oder Austausch bzw. Preisminderung oder Vertragsauflösung, verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Im Fall von Rechtsmängeln tritt die Verjährung zwei Jahre nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Mangel der Auftraggeberin bekannt wird. Wenn die Auftraggeberin der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer den Mangel innerhalb der Verjährungsfrist anzeigt, kann sie den Mangel zeitlich unbeschränkt durch Einrede gegen die Werklohnforderung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers geltend machen.

Zahlungen der Auftraggeberin gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche. Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. Sofern mehrere Auftragnehmer vorhanden sind, haften diese der Auftraggeberin für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

### **13. Verzug**

Verzögert sich aus Gründen, die die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles oder gerät die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass sie/er die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten jeweiligen Leistungstermin einhält, so ist die Auftraggeberin nach ihrer Wahl berechtigt,

- auf Erfüllung zu bestehen und Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder
- unbeschadet des Rechts auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten (siehe Punkt 17). In diesem Fall kann die Vertragsstrafe nur bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag gefordert werden.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 1 vT des Auftragsentgeltes gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages als Vertragsstrafe zu bezahlen, wobei diese mit der im besonderen Vertragsteil gesondert geregelten Höchstsumme begrenzt ist.

Der Berechnungszeitraum der Vertragsstrafe beginnt, sobald die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass sie/er den Verzug nicht zu vertreten hat.

Die Vertragsstrafe ist für den Zeitraum der Überschreitung der Leistungsfrist bis zur vollständigen Beendigung der Leistung zu berechnen; falls jedoch der Vertrag vorher durch Rücktritt aufgelöst wird und die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seite der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers liegen, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den Vertragspartner zu berechnen. Ist eine Vertragsstrafe nicht

nach Tagen festgesetzt, sondern nach Wochen oder Monaten, gilt bei der Berechnung ein Kalendertag als 1/7-Woche bzw. 1/30-Monat.

Das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe ist vom Nachweis eines Schadens unabhängig. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers bleiben unberührt.

#### **14. Sonstiger Schadenersatzanspruch**

Hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Verpflichtungen auf eine der in Punkt 17.2 lit. c), d), e), g) und h) dargestellten Art und Weise schuldhaft verletzt, so hat die Auftraggeberin gegen sie/ihn Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 50 % des vereinbarten Auftragsentgeltes gemäß § 3 des Vertrages.

#### **15. Nutzungsrechte**

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin das sowohl zeitlich, sachlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare, ausschließliche Werknutzungsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung, an sämtlichen im Zuge des Werkvertrages erbrachten Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen ohne gesondertes Entgelt ein.

Die Auftraggeberin ist daher insbesondere berechtigt – allerdings nicht verpflichtet – sämtliche derartige Leistungen und Schöpfungen auf welche Art auch immer uneingeschränkt zu nutzen und zu verwenden, zu vervielfältigen, zu verbreiten und (auch auszugsweise) in elektronischen oder Printmedien zu veröffentlichen oder sonst wie auch immer zu nutzen.

Soweit die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Leistungen an einen Dritten beauftragt oder von einem Dritten bezieht, verpflichtet sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer, auf ihre/seine Kosten mit diesen Dritten entsprechenden Vereinbarungen zu treffen, so dass die Auftraggeberin die Rechte an den jeweiligen Arbeitsergebnissen und Schöpfungen im Sinne dieses Produktes erwirbt.

Die Auftraggeberin erklärt, die Übertragung sämtlicher Rechte anzunehmen. Eine Auflösung oder Beendigung des Werkvertrages, aus welchen Gründen auch immer, lässt die wechselseitigen Rechte und Pflichten dieses Punktes unberührt.

#### **16. Erfindungen**

Führt die Arbeit am vereinbarten Werk zu einer neuen Erfindung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, die patent- oder lizenzfähig ist, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hievon unverzüglich die Auftraggeberin zu verständigen und – deren Einverständnis vorausgesetzt – das Patent anzumelden sowie ihr/sein Recht aus der Anmeldung der Auftraggeberin zu übertragen.

#### **17. Auflösung des Vertrages**

##### **17.1. Stornierung**

Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Werkvertrag jederzeit zu stornieren. Liegt ein Rücktrittsgrund gemäß Punkt 17.2 nicht vor, hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer jedoch in diesem Fall die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Honorars sowie eine Stornogebühr von 10 % des auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Honorarteils zu bezahlen.

## 17.2. Rücktritt

Die Auftraggeberin ist berechtigt, sofort vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Als wichtige Gründe für die sofortige Vertragsauflösung gelten insbesondere:

- a) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer mit dem vereinbarten Werk in Verzug gerät; ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistung oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden, es sei denn, die bereits erbrachten Teilleistungen sind für die Auftraggeberin gänzlich oder nahezu ohne Wert (siehe Punkt 13). Die Rücktrittserklärung hat in jedem Fall eine angemessene Nachfristsetzung zu enthalten und bleibt nur rechtswirksam, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Nachfrist die rückständige Leistung (Teilleistung) nicht erbracht hat;
- b) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht die Auftraggeberin diese selbst zu vertreten hat;
- c) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ohne die gemäß Punkt 9 erforderliche Zustimmung der Auftraggeberin einen Subwerkvertrag schließt oder Schlüsselpersonal abzieht oder austauscht;
- d) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ der Auftraggeberin, das mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für dieses oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht, gewährt oder zuwendet oder Nachteile unmittelbar androht oder zufügt;
- e) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer selbst oder eine von ihr/ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Verschwiegenheitspflichten gemäß Punkt 6 verletzt;
- f) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer – sind es mehrere, auch nur einer von ihnen - stirbt oder die Eigenberechtigung verliert;
- g) wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt; eine wesentliche Vertragsverletzung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den vertraglich vereinbarten Anforderungen und Vorgehensweisen bei der Leistungserbringung nicht nachkommt und die fehlenden Leistungen nicht binnen angemessener Frist nach erfolgter schriftlicher Mahnung oder mündlicher Aufforderung nachgeholt werden;
- h) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um der Auftraggeberin Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn sie/er mit anderen Unternehmen für die Auftraggeberin nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
- i) wenn Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, bspw. steuerrechtliche, vergaberechtliche oder arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Vertrag vorliegen.

Erklärt die Auftraggeberin nach den vorstehenden Bestimmungen ihren Rücktritt vom Vertrag, so verliert die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Auftragsentgelt gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages, soweit sie/er nicht bereits eine für die Auftraggeberin verwertbare Teilleistung erbracht hat. Soweit ein Anspruch auf

das Auftragsentgelt gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages nicht besteht, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Auftraggeberin zu Unrecht geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr rück zu erstatten.

Soweit die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer am Eintritt eines Rücktrittsgrundes ein Verschulden trifft, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Auftraggeberin auch die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatzbetrag Deckung finden.

## **18. Mitteilung gegenüber Medien und Nennung von Referenzen**

### **18.1. Mitteilung gegenüber Medien**

Mitteilungen gegenüber Medien, die den zugrundeliegenden Auftragsinhalt betreffen, sind unzulässig, sofern die Auftraggeberin nicht im Vorhinein schriftlich ihre Zustimmung erteilt.

### **18.2. Nennung von Referenzen**

Eine Nennung der Auftraggeberin als Referenzkundin ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

Die Einwilligung kann von der Auftraggeberin jederzeit schriftlich widerrufen werden. In einem solchen Fall sind die entsprechenden Referenzen unverzüglich zu löschen.

### **18.3. Veröffentlichungspflicht gemäß Informationsfreiheitsgesetz**

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin verpflichtet sein kann, Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, zu veröffentlichen oder Zugang zu diesen zu gewähren. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer/seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

## **19. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB nicht berührt.

An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

## **20. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

\*\*\*\*\*